Erscheint Mittwochs. Redaktionsschluß: Sonntag.

Monats-Abonnement ab 1. Sept. 1923: 900 M nur durch die Post (Vorausbezahlt).

Anzeigenpreis: 8000 M. 1 einsp. Petitzeile (Nichtberufliches ausgeschl.) Stellenverm.-Anzeig. 2 einsp. Petitzeile 4000 M.

Der Schuhmacher

Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher

und Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen

Verantwortlicher Redakteur: Otto Trefflich, Nürnberg. Fernspr.-Anschl. 403 Versand u. Redakt.: Nürnberg 1. Eisenmannstraße 1,1 Zahlungen: Postscheckkonto 29869 Expedition „Der Schuhmacher" Nbg.

Nummer 34 | Nürnberg, den 22. August 1923 | 37. Jahrgang

An die Verbandsmitglieder!

Die Teuerungskurmsflut hat in den Kreisen der Arbeiterschaft eine verzweifelte Stimmung ausgelöst. Nicht nur, daß die Löhne nicht sofort den unerhörten Preissprüngen zu folgen vermochten, es kam noch die außerordentliche Papiergeldknappheit dazu, die die Empörung überall aufflackern ließ. In vielen Betrieben hat es deshalb, was nur zu begreiflich ist, heftige Auftritte gegeben.

Diese Stimmung der Massen wurde von kommunistischer Seite ausgenutzt, um wieder einmal die Parole „Generalstreik" in die Massen zu werfen. Ein Teil der Arbeiterschaft hat dieser Parole Gehör geschenkt, in einzelnen Städten haben auch Verbandsmitglieder, ja selbst Funktionäre unseres Verbandes, ihr Folge geleistet.

Das muß aufs Schärfste verurteilt werden. Aus gewerkschaftlichen Gründen sind diese Streikparolen auf das Entschiedenste abzulehnen, weil es unmöglich ist, für Streiks, die von außenstehender Seite eingeleitet werden, die gewerkschaftliche Verantwortung zu übernehmen. Als Verpflichtungen, die vom Verband gebeten werden sollen, können nur solche gelten, die im Rahmen der Bestimmungen des Statuts und der Verbandsbeschlüsse eingeleitet sind.

Bei den wilden Streiks, die zumeist ohne Vorbereitung und ohne bestimmtes Ziel entfacht wurden, standen Lohnforderungen im Vordergrunde, es wurde also damit das gewerkschaftliche Gebiet berührt. Das gibt uns Veranlassung, unsere Mitglieder vor der Teilnahme an solchen wilden Streiks auf das eindringlichste zu warnen, da dies eine schwere Schädigung der Verbandsinteressen darstellt.

Unsere Lohnbedingungen sind mit Hilfe des Verbandes durch zentralen Tarifvertrag geregelt. Derartige Bewegungen gefährden aber den Reichstarif, indem sie der Gegenseite einen billigen Vorwand zum Rücktritt liefern. Ob es so einerlei ist, in der Jetztzeit mit unseren gewerkschaftlichen Errungenschaften zu spielen, ist denn doch keine leichte Frage. Das sollten sich die Teilnehmer der inzwischen zusammengebrochenen Streiks genau überlegen, die durch den Lohnausfall nun doch selbst die Geschädigten sind.

Gewiß ist die Not augenblicklich groß und fordert dringend noch Abhilfe. Es kommt aber darauf an, mit Ueberlegung zu handeln und den richtigen und erfolgversprechendsten Weg einzuschlagen. Eine einfache Ueberlegung sagt, daß ein Generalstreik in diesem Augenblick nicht das Mittel sein kann, den krassen Notstand dieser Tage zu beheben. Die Ursachen des Notstands sind außenpolitischer und wirtschaftlicher Art. Große Arbeitseinstellungen bieten nicht im geringsten die Gewähr, aus dieser Not herauszukommen. Eine Stillegung der Betriebe hilft dem Elend dieser Tage nicht ab, sondern steigert es noch ins Ungemessene, sie stellt die Volkswirtschaft ganz in Frage.

Hilfe wird nur zu erwarten sein, wenn es gelingt, im Innern des Reichs den kapitalistischen Widerstand gegen die finanzielle Sanierung zu brechen und über die Verpflichtungen nach außen endlich Klarheit zu erlangen.

Die Gewerkschaften müssen es ablehnen, Mittelder politischer Umsturzpläne zu sein, welche das deutsche Volk in das tiefste Elend und die Einheit der deutschen Nation in die Gefahr des Zerfalls bringen würden.

An die Verbandsmitglieder richten wir deshalb den dringenden Appell, solchen Einflüsterungen die Tür zu weisen, die Parolen von Angesehenen abzulehnen und einig und geschlossen mit verstärkter Energie den Kampf auf gewerkschaftlichem Boden weiterzuführen!

Die Verbandsleitung.

Einschränkung des Fachorgans.

Im Juli haben die Gesamtkosten der Herstellung des „Schuhmacher" etwa 65 Millionen Mark erfordert. Durch eine ganz enorme Erhöhung der Papierpreise im August ist der Herstellungspreis für eine einzige Gesamtauflage auf mehrere hundert Millionen Mark in der Woche hinaufgetrieben worden. Der Vorstand hat sich aus diesem Grunde entschlossen, unser Verbandsorgan vorübergehend nur im Umfange eines halben Bogens erscheinen zu lassen. In absehbarer Zeit wird es hoffentlich möglich sein, zum bisherigen Umfang zurückkehren zu können. Wegen des beschränkten Raumes kann vorläufig nur das Wichtigste zur Veröffentlichung gelangen; weniger wichtiges, Versammlungsberichte u. dergl werden zurückstehen müssen. Berichterstatter und Mitarbeiter werden gebeten, hierauf Rücksicht nehmen zu wollen.

Arbeiterurlaub in den europäischen Staaten.

Die alte Forderung auf Gewährung eines Arbeiterurlaubs unter Fortzahlung des Arbeitslohnes, ein wichtiger Punkt im Programm der Gewerkschaften hat in den verschiedenen Ländern bereits mehr und mehr verwirklicht werden können. Wir lassen eine Uebersicht der Urlaubstage in einigen wichtigen Ländern Europas folgen. Nur in Oesterreich, Rußland und Polen ist die Frage gesetzlich, in den übrigen Ländern ist sie auf dem Tarifwege geregelt. In der Tschechoslowakei wird augenblicklich um ein Urlaubsgesetz gekämpft.

In England ist Urlaub für Handarbeiter eine ganz neue Erscheinung von erheblicher grundsätzlicher Bedeutung. Die Anerkennung des allgemeinen Rechts auf Erholung hat vor dem Krieg nur für die Besitzenden eine Selbstverständlichkeit war, ist nach der Meinung Sidney Webbs ein wichtiges und bleibendes Ergebnis des nach dem Kriege erfolgten Aufschwunges der englischen Gewerkschaftsbewegung. Die Anerkennung des Urlaubsrechts geschieht in England auf dem Wege der Tarifverträge. Das englische Arbeitsministerium weiß von über 100 solcher Tarifverträge zu berichten, die eine bezahlte Urlaubszeit von 3—12 Tagen jährlich (abgesehen von den 6 gesetzlichen Feiertagen) gewähren: die wichtigsten nationalen Tarifverträge in der Schuhindustrie, im Buchgewerbe, in der chemischen Industrie, in Straßenbahnen, in Nahrungsmittelgewerbe schließen hierher. Von einer gesetzlichen Verankerung des Urlaubsrechtes wird bisher abgesehen. Ganz sicher ist aber, daß die organisierte englische Arbeiterschaft den bezahlten Urlaub fest und unentrinnbar in ihr Existenzminimum eingeschlossen hat und nie mehr preisgeben wird.

Für Deutschland liegen die amtlichen Angaben über die Verbreitung des Urlaubs, soweit er in Tarifverträgen festgelegt wird, nunmehr für das Ende des Jahres 1921 vor. Es bestehen danach 9257 Tarifverträge, welche für 525 000 Betriebe mit 11 571 000 Arbeitnehmern die Urlaubsfrage regelten; das bedeutet 75 Prozent der Betriebe, durch Tarifverträge erfaßter Arbeitnehmerschaft. In 50 Prozent aller Fälle wurden dreitägige, in 11,5 Prozent drei- bis sechstägige Urlaubsfristen ausbedungen. In einigen Gewerbezweigen (Töpferei, Steinsetzgewerbe) werden die Urlaubsbeiträge aus besonderen Ausgleichskassen ausbezahlt, die sich auf mehrere Betriebe erstrecken, sie werden durch Unternehmerbeiträge gespeist und meistens paritätisch verwaltet. In Oesterreich ist die Urlaubsfrage für ein großes Gebiet des Wirtschaftslebens gesetzlich geregelt: unter die Wirkung des Gesetzes vom 26. Juli 1919 fallen neben den staatlichen und Kommunalbetrieben auch sämtliche Betriebe und Anstalten der Eisenbahngesellschaften, die Theater- und Beleuchtungsunternehmungen sowie die konzessionierten Bergwerke. Arbeiter, die über 5 Jahre beschäftigt sind, erhalten einen zweiwöchentlichen Urlaub, Arbeiter, die 1 bis 5 Jahre beschäftigt sind, einen einwöchentlichen Urlaub jährlich. Junge Arbeiter (unter 16 Jahren) haben einen zweiwöchentlichen Urlaub, auch wenn sie nur 1 Jahr beschäftigt waren. Der Beurlaubte erhält seinen vollen Lohn. Die im Betriebe Verbliebenen erhalten für die Ueberstunden, die als Ersatz für die Arbeit des Beurlaubten in bestimmten Grenzen geleistet werden dürfen, einen Zuschlag von mindestens 30 Prozent. Wie die gesamte soziale Gesetzgebung Oesterreichs, die in den Jahren nach der Revolution Erfreuliches geschaffen hat, wird auch das Urlaubsgesetz von den Unternehmern heftig angegriffen: die österreichische Wirtschaftskrise scheint ihnen einen geeigneten Boden für den Kampf gegen die Arbeiterrechte zu geben. Wichtige Streitfragen hat es in der letzten Zeit über die Frage der Urlaubsberechtigung der Kurzarbeiter gegeben. Eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes hat nun den Standpunkt der Arbeiterschaft verneint: der Kurzarbeiter soll während seines gesetzlichen Urlaubs nur diejenigen Bezüge erhalten, die ihm zugekommen wären, wenn er während der Urlaubszeit gearbeitet hätte.

In der Tschechoslowakei wird sich demnächst das Parlament mit einem Urlaubsgesetz zu befassen haben. Der Arbeiterurlaub, der bisher nur durch Tarifverträge garantiert und nur für einige Kategorien der Arbeitnehmerschaft (wie Bergarbeiter, Lehrlinge) die Regel war, wird dadurch an einem praktisch bedeutsamen Recht des Arbeiters auf Erholung. Der Gesetzentwurf — der allerdings noch große Arbeitergruppen wie Heimarbeiter, landwirtschaftliche Tagelöhner, Saisonarbeiter unberücksichtigt läßt — will den zwischen 1 bis 10 Jahren in einem oder verschiedenen Betrieben beschäftigten einen Urlaub von 6 Arbeitstagen, den mehr als 10 Jahre Arbeitenden einen Urlaub von 12 Arbeitstagen gewähren. Jugendliche unter 18 Jahren haben schon nach 6jähriger Arbeit Anspruch auf zehntägigen Urlaub. Die tschechoslowakische Unternehmerschaft, vertreten durch den Industriellenverband, hat dem Gesetzentwurf schärfsten Kampf angesagt. Es wird ihm insbesondere die Gefährdung der tschechoslowakischen Konkurrenzfähigkeit vorgeworfen, obwohl allgemein bekannt sein dürfte, daß der bezahlte Urlaub heutzutage einen unentbehrlichen Bestandteil aller großen Tarifverträge der europäischen Industrie bildet. Ferner wird von den Industriellen an dem Gesetzentwurf bemängelt, daß er eine Zusammenrechnung der gesamten Beschäftigungszeit, die ein Arbeiter in verschiedenen Betrieben im Laufe seines Lebens verbracht hat, vorsieht: es scheint, daß die Industriellen den Urlaub immer noch nicht als selbstverständliches Recht jedes Arbeiters, sondern nur als ein Geschenk des wohlwollenden Prinzipals an den „treuen" Arbeiter betrachten. Des weiteren betonen die Unternehmer, daß der Gesetzentwurf eine ungeheuerliche Erweiterung der Befugnisse des Betriebsrats, nämlich bei der Entscheidung über gerechtfertigte oder ungerechtfertigte Abwesenheit des Arbeiters (die in anderem Falle auf seine Urlaubszeit angerechnet wird) beabsichtige. Auch die Handelskammer von Prag hat sich in der Urlaubsfrage auf den Boden des tschechoslowakischen Industrieverbandes gestellt. — Hingegen gibt sich die Arbeiterschaft im großen und ganzen mit dem Entwurf zufrieden. Es wird betont, daß die Urlaubsbestimmungen sich schon heute auf dem Wege der Tarifverträge weit verbreitet habe: von den 422 Tarifverträgen, die im Jahre 1920 abgeschlossen wurden, und 2860 Betriebe erfaßten, entfielen 238 Verträge (für 7200 Betriebe) eine Urlaubsklausel; auch die Länge der Urlaubszeiten ist nach den Tarifverträgen ungefähr dieselbe wie nach dem Gesetzentwurf: sie beträgt in den meisten Fällen mehr als 5 und weniger als 14 Tage. Natürlich wird den vertragschließenden Parteien auch nach Annahme des Gesetzes nichts im Wege stehen, die Urlaubsfristen weiter auszudehnen: das Gesetz soll nur den Minimalurlaub bestimmen. Daß die Arbeiterschaft an dem Gesetzentwurf bemängelt, ist die Anrechnung der bezahlten Arbeitstage auf die Urlaubszeit: dieser Punkt kann in der Tat zu großen Mißverständnissen und Mißbräuchen führen, wenn der Betriebsrat nicht tatkräftig genug ist.

In Schweden entfielen mehr als drei Viertel (621 von 800) aller in Schweden im Jahre 1921 abgeschlossenen Tarifverträge eine Urlaubsklausel. Von den 147 000 Arbeitern, die sich durch Tarifvertrag einen Urlaub ausbedungen haben, genießen nur 9000 einen mindestens vierwöchigen Urlaub (hauptsächlich Buchdrucker, Setzlente und Handlungsgehilfen), die überwiegend große Masse (100 000) hat einen Urlaub von weniger als einer Woche, während für den Rest eine Urlaubszeit von 7—11 Tagen gilt.

Die italienischen Handarbeiter kennen den bezahlten Urlaub erst seit dem Kriege. Die in den letzten Jahren abgeschlossenen Tarifverträge haben aber den Urlaub zum mindesten in den wichtigsten Gewerbezweigen fast allgemein eingeführt. Die Urlaubszeit beträgt von 6 Tagen (in der chemischen, Metall- und Textilindustrie) bis zu 12 oder 15 Tagen (in den Gas- und Elektrizitätswerken sowie im Buchgewerbe); das Urlaubsrecht wird meistens nur den mindestens 1 Jahr Beschäftigten gewährt.

Ueber das russische Arbeiterurlaubssystem ist folgendes bemerkenswert: Das russische Arbeitsgesetzbuch, das am 15. November 1922 in Kraft getreten ist, regelt unter anderem auch die Urlaubsfrage. Der Urlaub beträgt mindestens 2 Wochen (für Jugendliche 1 Monat) jährlich, wenn der Arbeiter 5½ Monate ununterbrochen beschäftigt war. Wichtig ist die vom russischen Gesetz vorgeschriebene Verpflichtung der Urlaubsgeist für gesundheitsschädliche oder gefährliche Betriebe. Für Hafenarbeiter ist der Urlaub durch eigene Gesetzesvorschriften (in gesundheitsschädlichen Betrieben zwölfprozentigen) Lohnzuschlag ersetzt. Krankheits- und Wochenschutzurlaub wird natürlich ohne Anrechnung auf den ordentlichen Urlaub gewährt. — Leider steht der unverantwortliche und frevelhafte Gang der russischen Industrie einer vollen Ausdehnung des Urlaubsrechtes im Wege: die infolge des Robotsystems ungewollt verlorenen Arbeitstage überwiegen vor den ordentlichen Urlaubstagen und nehmen diesen ihre grundsätzliche Bedeutung.

Neue Beitragserhöhung ab 1. September

Sitzung des Verbandsbeirats in Würzburg.

Nachdem die wochenweise Anpassung des Lohnes nach dem Index Tatsache geworden ist, war auch die Neuregelung der Beitragsfrage dringend geworden. Mit Regelung dieser Angelegenheit hatte sich der Beirat in seiner Sitzung vom 11. August zu beschäftigen, was in eingehender Beratung geschehen ist.

Da nunmehr mit der 32. Woche der Mindeststundenlohn in der Spitze auf 140,368 M gestiegen ist, konnte unmöglich der Betrag von 30,000 M als höchster Wochenbeitrag mehr genügen, denn der Verband muß seine Einnahmen wie jedes andere Institut den erhöhten Erfordernissen anpassen. Es lag aber nicht die Möglichkeit vor, für die 32. und 33. Beitragswoche noch den Beitrag entsprechend zu erhöhen.

Zunächst wurde von einigen Rednern der Vorschlag vertreten, man solle, wie schon mehrfach, für den Rest des Monats August (34. und 35. Woche) es bei den bisherigen Beitragsmarken lassen, aber wiederum doppelte oder dreifache Beiträge einheben. Im Verlauf der Debatte befaßt jedoch die Gedanke die Oberhand, daß mit mit dem System der beheftsweisen Doppelbeiträge ebenso brechen, dagegen auch mitten im Monat neue Markenwerte einführen müßten, um automatisch den Löhnen zu folgen.

Es wurde auf den Beschluß einer vorjährigen Beirats-Sitzung hingewiesen, nach dem nach Bedarf der Vorstand einen monatlichen Markenwechsel nach Farbe und Wert vornehmen hat, sobald die Lohnänderungen das bedingen. Jetzt sei es soweit, daß auch diese monatliche Aenderung nicht mehr ausreicht. Solange wir jede Woche einen neuen Lohn haben, sei es logisch, jede Woche auch einen neuen Beitrag durchzuführen. Anstatt der bisherigen Unterscheidungen der Marken nach Farben müsse nach einem neuen Merkmal der Marken gesucht werden. Wöchentlich mit der Bekanntgabe der neuen Löhne seien auch zugleich die neuen Beiträge bekannt zu machen. Die Unterscheidung der Marken von Woche zu Woche sei durch fortlaufende Bezeichnung mit aufgedruckten arabischen Ziffern zu erreichen. Dieser Plan wurde nach längerer Debatte einer besonderen Kommission von 5 Kollegen zur probaten Durcharbeitung überwiesen.

Für den Schluß des Monats August (die 34. und 35. Beitragswoche) wurde ein Uebergang geschaffen durch Ausgabe von blauen Beitragsmarken. Die neuen Markenwerte für diese Zeit, wie sie in der vorigen Nummer des „Schuhmacher" veröffentlicht wurden, sind inzwischen hinfällig geworden. Nachdem jetzt der obere Tarifstundenlohn bereits auf 420,164 M gestiegen ist, sind die Beiträge vom Beschluß auf 42,000 bis 600,000 M gestaffelt nach den 10 Beitragsklassen festgesetzt worden.

Mit dem ersten September (3. Beitragswoche) wird demgemäß, wenn erforderlich, der Beitrag sich allwöchentlich ändern. Die Vorschläge der kleinen Kommissionen, die unter wesentlichen Abänderungen zum Beschluß erhoben wurden, besagen folgendes:

1. Es bleibt bei 10 Beitragsklassen; Einreihung je nach dem Stundenverdienst.
2. Wöchentlich erfolgt Neuanpassung des Beitrags gemäß dem Stundenverdienst.
3. Die Marken erhalten zur Unterscheidung jede Woche eine andere Nummer.
4. Im Unterstützungsfalle berechnet sich die Höhe der Unterstützung nach der Höhe des in der fünften zurückliegenden Woche geleisteten Beitrages.
5. Dem Vorstand liegt es ob, bis auf weiteres in vorstehendem Sinne allwöchentlich die Beiträge festzusetzen und bekannt zu machen.

Diese Beschlüsse an sich sind die einfache Uebertragung des bis jetzt jeweils für einen Monat zu Bestimmenden auf den Wochenzeitraum. Auf einige Konsequenzen des Beschlusses sind noch hinzuweisen. Zunächst ist auf die Beitragsklassen. Da es nun jede Woche andere Marken gibt, ist unbedingt pünktliche Beitragszahlung, Woche für Woche, erforderlich. Es sollte dem Einkassieren nicht zugemutet werden, daß er vielleicht wegen einem einzigen Rückstand nach Marken von den Vorwochen mit herumschleppen muß. Der Einkassierer wird jede Woche sofort beim Kassierer abrechnen und Markenbestand und Geld ablisieren, weil sich schon die Notwendigkeit ergibt, die Gelder aus Gründen fester Anlage jede Woche an die Hauptverwaltung abzuführen. Also wo noch nicht straffe Ordnung im Beitragszahlen herrscht, müssen die Mitglieder sich diese unbedingt zur Pflicht machen. In der Kassenverwaltung der Zahlstelle entsteht durch die Berechnung von 13 verschiedenen Markenserien im Vierteljahr wieder Mehrarbeit. Die Mitglieder können es durch regelmäßiges Beitragszahlen vermeiden, den Kassierern die Kassengeschäfte noch schwerer zu machen, als sie ohnehin schon sind. Man muß sich vor Augen halten, daß diese Neuregelung eine Notwendigkeit ist. Wenn ihre Durchführung nicht vorliegen würde, hätte der Verbandsbeirat davon ablehen können, diese Beschlüsse zu fassen.

Was die Unterstützungen anbelangt, so ist die bisherige Praxis sinngemäß fortzuführen. Bisher richtete sich die Höhe der Unterstützung nach den Beiträgen des Vormonats, d. h. nach der Höhe der Beiträge, die mehr als 4 Wochen zurücklagen. Dabei soll es auch jetzt bleiben: Zur Unterstützungsberechnung fallen die letzten 4 Wochen aus, es sei denn, daß ein Wechsel der Beitragsklasse nach unten stattgefunden hat; dann setzen nemlich die niedrigeren Unterstützungen entsprechend der niedrigeren Beitragsklasse. In notwendigen Fällen aber richtet sich die Unterstützung nach dem Beitrag, der für die fünfte Woche, zurückgerechnet, bezahlt worden ist.

Das sind die wesentlichsten Neuerungen, für deren glatte Durchführung die Mitglieder selbst mit ihr möglichstes beitragen sollen. Die wichtigste Voraussetzung ist immer, daß Beiträge getragen wird, daß jedes Mitglied seinen Beitrag auch in derjenigen Beitragsklasse zahlt, die seinem Stundenlohn entspricht. Es wäre beschämend, wenn etwa Hochverdiener sich die Mühe geben wollten, nicht ebenso für den Verband nach ihren Kräften beizusteuern, wie es die weniger Verdienenden tun. Ein solches Verhalten zeugt noch wenig wirklichem Verbandsgeist und muß unbedingt und rücksichtslos zurückgewiesen werden. Der Verband kennt nur eine Disziplin,

Der indermäßige Lohnaufschlag.

Kenntnisnahme und Berechnungsbeispiel.

Nachstehend wird ein Berechnungsbeispiel gegeben, in welcher Weise die prozentuale Steigerung des Index sich auf den Tariflohn übertragt. Es empfiehlt sich, diese Berechnungsweise sich genau einzuprägen, da sie nicht jede Woche wiederholt werden kann.

Der Mindestlohn in der Vorwoche für einen Arbeiter von über 21 Jahren in Ortsklasse 1 betrug unter Zugrundelegung des letzten Entwertungsfaktors . . . . . 194,160.— ℳ

Die Steigerung des Index in dieser Woche beträgt 192,2 Prozent. Diese 192,2 Prozent aus 194,160 ℳ sind zunächst festzustellen (nach der Formel 194,160 mal 192,2 geteilt durch 100) ergibt . . . . . 238,636.— ℳ

ergibt zusammen 382,796.— ℳ

Hierzu tritt: der neue Entwertungsfaktor den 25 Prozent oder 1 Viertel aus 238,636.— ℳ . . . 59,660.— ℳ

ergibt wiederum 423,456.— ℳ

Diese Summe aufgerundet auf eine durch 16 teilbare Zahl ergibt . . . . . 422,464.— ℳ

Die Verteilung auf Grundlohn, Prozentuale Zulage und festen Stundenzuschlag geht in folgender Weise vor sich:

1. Fester Stundenzuschlag: ¼ von 422,464.— ℳ . . 105,616.— ℳ
   Letzter Betrag vom Gesamtstundenlohn abgezogen, verbleiben . . . . . 316,848.— ℳ
2. Davon abzusetzen ist der Grundlohn von 16.— ℳ verbleiben . . . . . 316,832.— ℳ
3. Diese Summe nun ist im Verhältnis zum Grundlohn in Prozent umzurechnen (nach der Formel 316,832 mal 100, geteilt durch den Grundlohn) ergibt: 1,980,200 Prozent.

Es beträgt nach diesen Darlegungen also für die Woche vom 13 bis 18. August

der feste Stundenzuschlag 105,616 ℳ; ferner
die prozentuale Zulage 1,980,200 Prozent,
der Heimarbeiterzuschlag 2,460,275 Prozent.

Die Umrechnung auf Orts-, Monats- und Geschlechtsklassen ergeben die folgenden Tabellen:

Stundenzuschlag für die Lohnwoche vom 13.—18. August 1923:

Im Alter	Ortsklasse 1 mk.	Ortsklasse 1 mbl.	Ortsklasse 2 mk.	Ortsklasse 2 mbl.	Ortsklasse 3 mk.	Ortsklasse 3 mbl.	Ortsklasse 4 mk.	Ortsklasse 4 mbl.	Ortsklasse 5 mk.	Ortsklasse 5 mbl.
über 21 Jahre	105616.—	79212.—	101391.36	76043.52	97166.72	72875.04	92942.08	69706.56	88717.44	66538.08
von 18—21 Jahren	84492.80	63369.60	81113.09	60834.82	77733.39	58300.03	74353.66	55765.25	70973.95	53230.46
„ 16—18 „	63369.60	47527.20	60834.82	45626.12	58300.03	43725.09	55765.25	41823.94	53230.46	39922.85
„ 15—16 „	31965.60	27734.30	35486.96	26615.24	34008.32	25506.26	32529.73	24397.30	31051.10	23288.33
unter 15 Jahren	26404.—	19803.—	25347.84	19010.88	24291.68	18218.76	23235.52	17426.64	22179.36	16634.52

Mindeststundenverdienst in Zeitlohn in der Woche vom 13.—18. August 1923:

über 21 Jahre	422464.—	316848.—	405565.44	304174.08	388666.88	291500.16	371768.32	278826.24	354869.76	266152.32
von 18—21 Jahren	337971.20	253478.40	324452.35	243339.26	310933.50	233200.13	297414.66	223060.99	283895.81	212921.86
„ 16—18 „	253478.40	190105.60	243339.26	182504.45	233200.13	174900.10	223060.99	167295.74	212921.86	159691.40
„ 15—16 „	127862.40	110996.80	141947.90	106460.93	136053.41	102025.06	130118.91	97589.18	124204.42	93158.32
unter 15 Jahren	105616.—	79212.—	101391.36	76043.52	97166.72	72875.04	92942.08	69706.56	88717.44	66538.08

Für Akkordarbeiter gilt das Folgende:

Auf den Wochenverdienst, den der Akkordarbeiter auf Grund der Stücklohnsätze erzielt, wird zunächst die Zulage von 1,980,200 Proz., und dann noch, entsprechend der gearbeiteten Stundenzahl, der Stundenzuschlag hinzugerechnet. Wegen des verschieden gestalteten

Verdienstes ist es Sache jedes einzelnen Akkordarbeiters, seine Lohnrechnung daraufhin nachzuprüfen, ob sie stimmt. Die nachfolgende Berechnung der Mindestlohntabelle hat für den einzelnen praktisch keine Bedeutung. Sie hat nur insoweit Bedeutung, als so gewisse Vergleiche ermöglicht.

Mindeststundenverdienst im Akkord vom 13.—18. August 1923.

Mindeststundenlohn plus 12⅛% plus 1,980,200 Prozent plus Stundenzuschlag.

über 21 Jahre	452070.—	346552.50	443687.20	332990.40	425104.40	318828.30	406621.60	304966.20	386138.80	291104.10
von 18—21 Jahren	369656.—	277242.—	354869.76	266152.32	340083.52	255062.64	325297.28	243972.96	310511.04	232883.28
„ 16—18 „	277242.—	207931.50	266152.32	199614.24	255062.64	191296.98	243972.96	182979.72	232883.28	174662.46
„ 15—16 „	161724.50	121293.38	155255.52	116441.64	148786.54	111589.91	142317.56	106738.17	135848.58	101886.44
unter 15 Jahren	115617.50	86638.13	110896.80	83172.60	106276.10	79707.08	101655.40	76241.55	97034.70	72776.03

die für jeden in gleicher Weise gilt. Das ist allgemein in der Betriebsversammlung unterstrichen worden. Der Kampf um den wertbeständigen Lohn erfordert die Durchführung eines wertbeständigen Wochenbeitrages. Der Beitrag wird wertlos, wenn er nicht mit jeder Lohnerhöhung auch erhöht wird. Wir wollen nicht die Widerstandsfähigkeit der Organisation schwächen lassen, sondern aufrechterhalten: denn das ist nötig für die gesamte Kollegenschaft. Es mag auch immer wieder darauf hingewiesen werden, wie jeder sich selbst schädigt, der versucht, sich um den richtigen Beitrag zu drücken, im Hinblick auf die verschlechterte Unterstützungsmöglichkeit, die zunächst die Folge ist.

Unter den Gegenständen der weiteren Organisation der Betriebsversammlung war zunächst die Frage der **Statistik der Arbeitslosigkeit** von Belang. Diese Statistik wird durch das saumselige Verhalten einzelner Verwaltungsstellen immer wertloser. Wenn Orte wie Berlin, München, Stuttgart und Dresden wegen Unterlassung der Berichterstattung ausfallen müssen, dann kann die Statistik unmöglich ein richtiges Bild von der Arbeitslosigkeit in unserem Berufe abgeben. Das bedeutet eine direkte Schädigung der Interessen der Kollegenschaft. Vor Kurzem wurde für die Tabakindustrie und die Schuhindustrie bezüglich der Dauer der Erwerbslosenfürsorge zugunsten der Arbeiter ein Unterschied gemacht, weil nachgewiesen werden konnte, daß in diesen Industrien die Arbeitslosigkeit einen außergewöhnlichen Umfang angenommen hatte. Kommen wir aber selbst nicht soweit, daß im Verband die statistische Aufnahme über Arbeitslosigkeit tadellos funktioniert, dann wird man ein zweitesmal kaum etwas bezüglich erreichen können, denn alle einfachen Bestimmungen ohne Beweis sind heutzutage nichts mehr gegeben. Vor dem Kriege konnte erfreulicherweise konstatiert werden, daß mehr als 90 Prozent der Zahlstellen und Mitglieder laufend in die Statistik eindegangen werden konnten. Wir wissen, heute ist diese Statistik noch ungleich wichtiger als damals, was erklich allen Zahlstellen zur tätlichen Berichterstattung Veranlassung geben sollte.

Weitere Erörterungen der Betriebsversammlung waren der Frage der **Bildungsarbeit der Kolleginnen** gewidmet. Der Betriebsobmannsekretär, Kollege Huth hat anläßlich seiner Tätigkeit im Bezirk Berlin besondere Unterrichtsabende für Kolleginnen veranstaltet, die den Berufsbedürfnissen entsprechend lehrreich gewirkt haben. Es wird empfohlen, in gleicher Weise auch in anderen Bezirken die Arbeit aufzunehmen, um die weiblichen Mitglieder näher für den Verband, seinen Aufbau, seine Ziele und sein Wirken zu interessieren und sie zur Mitarbeit weit zu machen. In der Aussprache wurde bemerkt, daß mit gelegentlichen Frauenkonferenzen die Sache gründlich zu lösen sei. Gewerkschaftswert sei, an den einzelnen größeren Orten Lehrgänge für fortgeschrittenere Kolleginnen einzurichten, die die Kolleginnen befähigen sollen, in den Mitgliederversammlungen selbst dann ihre Zurückhaltung abzuwerfen und sich auf eigene Füße zu stellen. Wenn in entscheidenden Fragen muß die Stellungnahme der Mitgliederversammlungen vorbehalten bleiben, wobei männliche wie weibliche Mitglieder völlig gleichberechtigt sind. Es sei ein falscher Gedanke, anzunehmen, die Kolleginnen wären im Verband nicht gerade so anerkannt, wie die Männer. Daß ein solcher Gedanke auftommen könne, liege eigentlich an den Kolleginnen selbst. Sie hätten sich seit langem zu sehr zurückgezogen und sagten nun, wenn sie manchmal mit ihren Vorschlägen nicht das richtige treffen, ehe an große Empfindlichkeit an den Tag. Notwendig sei, daß auch die Kolleginnen sich geistig in die Arbeiterfragen hineinschaffen, hineinarbeiten, dann stehen sich Männer wie Frauen auf dem gleichen Wege. Die Frauen müssen sich bewähren, beweisen es gelegentlich auch in der Schulungsarbeit manches trotzen erscheinende Thema mit durchkommen werden müsse. Am Ende wären wir erst dann, wenn wir sagen könnten, daß besondere Frauenkonferenzen überhaupt nicht mehr notwendig seien. Damit schloß die Aussprache. Die Bezirksleiter sollen für die Orte, wo es angängig erscheint, Lehrgänge einrichten, die Sache weiter verfolgen.

Hierauffolgend wurde die **Schoharbeiter-Lohnfrage** angeschnitten. Die prekäre Berufslage bringt es mit sich, daß einzelne Bezirke im Lohn anderen nicht in wünschenswerter Weise folgen. Gegen diesen Zustand kann aber nur angekämpft werden durch verantwortliche Arbeit an dem Aufbau und der Festigung der Organisation. Die oberen Spitzenleitungen der Innungen an die sich der Vorstand erneut mit einem Schreiben gewendet hat, verhalten sich ganz und gar verständnislos. Durch straffe Organisation der Gebilden muß deshalb begleitet werden, herauszuholen, was unter den gegebenen Umständen möglich ist. Wo Kämpfe notwendigerweise waren, hat der Vorstand jede Bewegung genehmigt. Voraussetzung ist aber immer eine möglichst umfassende Organisation der Gebilden, um Kämpfe auch mit Erfolg durchführen zu können.

Nochmaliger Beitragsaufschlag!

Nachdem der Mindeststundenlohn in der Stufe des Tarifs für die Woche vom 13. bis 18. August (33 Woche) auf 422,464 ℳ gestiegen ist, müssen auch die Beiträge in entsprechender Höhe folgen. Die in der vorigen Nummer mitgeteilte Beitragsleiste wird daher hinfällig. Mit der 34. Beitragswoche, mit welcher die blauen Marken zur Ausgabe gelangen, werden deshalb auf Beschluß des Zentralvorstandes die Beiträge wie untenstehend festgesetzt.

Der Verband muß diese Beitragserhöhung vornehmen, denn eine Unterstützung in dieser Höhe würde die Widerstandskraft desselben auch empfindlichste schwächen. Eine Schwächung dieser Widerstandskraft können wir und in diesem Augenblick am allerwenigsten leisten, wo alles davon abhängt, den Organisationsapparat in der größten Schlagfertigkeit zu erhalten. Die finanzielle Belastung des Verbandes bringt ebenso wie die im Arbeitsverhältnis. Diese Belastung wird jedem Mitgliede sagen, daß ebenso, wie der Papiermarkkurs steigt, wie die Papiermarkeinnahmen des Verbandes steigern müssen, um am Schlagkraft nicht bald gänzlich einzubüßen.

Insbesondere gelte gerne und willig den seinem Stundenlohn entsprechenden Beitragsbetrag. Es gilt der eigene Gesetz!

Der Beitrag richtet sich nach dem Durchschnittsstundenverdienst. Es sind zu zahlen bei einem Durchschnittseinkommen

bis	79 999 ℳ	(1. Kl.) =	40 000 ℳ Beitrag
von 80 000 ℳ bis	119 999 „	(2. Kl.) =	80 000 „ „
„ 120 000 „ „	159 999 „	(3. Kl.) =	120 000 „ „
„ 160 000 „ „	199 999 „	(4. Kl.) =	160 000 „ „
„ 200 000 „ „	239 999 „	(5. Kl.) =	200 000 „ „
„ 240 000 „ „	279 999 „	(6. Kl.) =	240 000 „ „
„ 280 000 „ „	319 999 „	(7. Kl.) =	280 000 „ „
„ 320 000 „ „	359 999 „	(8. Kl.) =	320 000 „ „
„ 360 000 „ „	399 999 „	(9. Kl.) =	360 000 „ „
	über 400 000 „	(10. Kl.) =	400 000 „ „

Für Kurzarbeiter bleibt es bei der bisherigen Regelung.

Tarif- und Schlichtungswesen.

Bezirkstarif für Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz.

Laut Vereinbarung ergeben sich für die Zeit vom 11.—16. August folgende Stundenlöhne:

	1. Ortsklasse mk.	1. Ortsklasse mbl.	2. Ortsklasse mk.	2. Ortsklasse mbl.	3. Ortsklasse mk.	3. Ortsklasse mbl.	4. Ortsklasse mk.	4. Ortsklasse mbl.
über 20 Jahre	180000	135000	173880	130410	167760	125820	161640	121230
unter 20 „	144000	108000	139104	104328	134208	100656	129312	96984

Am Donnerstag, 16. August, finden neue Verhandlungen statt.

Bezirkslohntarif für Schleswig-Holstein, Hamburg u. Lübeck

Am 9. August wurden nach längeren Verhandlungen mit Gültigkeit vom 13. bis 18. August mit den Arbeitgebern folgende Löhne vereinbart:

	1. Ortsklasse mk.	1. Ortsklasse mbl.	2. Ortsklasse mk.	2. Ortsklasse mbl.	3. Ortsklasse mk.	3. Ortsklasse mbl.	4. Ortsklasse mk.	4. Ortsklasse mbl.
über 20 Jahre	180000	135000	173880	130410	167760	125820	161640	121230
unter 20 „	144000	108000	139104	104328	134208	100656	129312	96984

In Hamburg kommt für neue Arbeit, 1. Zahlklasse, ein Aufschlag von 20 Prozent hinzu, so daß der Stundenlohn für diese Klasse 180,00 ℳ beträgt.

Für die Woche vom 20. bis 25. August kommt auf diese Löhne die seit 12. August ergebende Steigerung der Reichsindexziffer.

Bezirkslohntarif für Niedersachsen.

Durch Verhandlungen am 7. August wurde der Spitzenlohn auf 72,000 ℳ festgesetzt. Es ergeben sich für die Zeit vom 6. bis 11. August folgende Stundenlöhne:

	1. Ortsklasse mk.	1. Ortsklasse mbl.	2. Ortsklasse mk.	2. Ortsklasse mbl.	3. Ortsklasse mk.	3. Ortsklasse mbl.	4. Ortsklasse mk.	4. Ortsklasse mbl.	5. Ortsklasse mk.	5. Ortsklasse mbl.
über 20 Jahre	72000	54000	69600	52200	67200	50400	64800	48600	62400	46800
unter 20 „	57600	43200	55680	41760	53760	40320	51840	38880	49920	37440

Für die folgende Woche soll die Indexsteigerung der Stadt Hannover maßgebend sein. Da diese Steigerung offenbar bei Redaktionsschluß aber nicht genau, sind neue Verhandlungen beantragt worden.

Landestarif für das Schuhmachergewerbe Badens.

Der Spitzenlohn beträgt für die Woche vom 13. bis 16. August 135,000 ℳ, für Orthopädiewerkstätten 216,000 ℳ.

Die Bezirksleitung.

Verbands-Nachrichten

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Mit machen unsere Mitglieder darauf aufmerksam, daß für die Woche vom 19. August bis 25. August der 34. Wochenbeitrag fällig ist.

Ausschlüsse aus dem Verbande.

Auf Antrag der Zahlstelle Frankfurt a. M. wurde das Mitglied Albert Stier, eingetreten am 20. Dezember 1920 zu Frankfurt a. M., auf Grund des § 7, Ziffer 2, Abs. a und d des Statuts aus dem Verbande ausgeschlossen.

Ferner wurden auf Antrag der Zahlstelle Nürnberg die Mitglieder Josef Sandobusch, eingetreten am 2. Mai 1925, Georg Schmidt, eingetreten am 26. Mai 1922, und Peter Weidinger, eingetreten am 28. April 1922, sämtlich in Nürnberg eingetreten, auf Grund des § 8, Ziffer 2, Abs. d des Statuts (wegen Streikbruch beim Schuharbeiterstreik) aus dem Verbande ausgeschlossen.

Einziehung eines Mitgliedsbuches betreffend.

Dem Kellner Georg Schneider in Bielefeld, geb. am 17. Sept. 1900 zu Bielefeld, eingetreten am 10. März 1920 in Bielefeld, Buch Nr. 56,119, wurde neben anderen Sachen auch sein Mitgliedsbuch entlehnt. Es ist anzunehmen, daß auf das Mitgliedsbuch auch Unterstützung erhoben wird. Wir ersuchen daher die Ortsverwaltungen auf dieses Mitgliedsbuch besonderes Augenmerk zu richten, bezüglich im Vorkommensfall sofort einzuziehen und an den Verband einzusenden. Ueber die Personalien des Vorgenannten ist dem Verband sofort Mitteilung zu machen.

Genehmigung von Extrabeiträgen.

Auf Grund des § 6, Ziffer 1, des Statuts wird der nachfolgenden Zahlstellen die Erhebung von Extrabeiträgen in der angegebenen Höhe genehmigt:

Zahlstelle	Beginn	Wöchentlicher Extra-Beitrag Mark mk.	mbl.	mk.	mbl.	mk.	mbl.	mk.	mbl.	mk.	mbl.
Berlin	19. Aug.	3000	3000	4000	4000	5000	5000	6000	6000	7000	7000
Braunschweig	20. Juli	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500
Bunzlau	19. „	300	300	300	300	300	300	300	300	300	300
Burghausen/Saale	19. „	3000	3000	5000	5000	5000	5000	5000	5000	8000	8000
Altenburg	5. Aug.	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000
Buxtehude	19. „	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000
Freiberg	19. Juli	1400	1400	1400	1400	1400	1400	1400	1400	1400	1400
Grimmitschau	29. „	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500
Gütersloh	29. „	500	500	750	750	1000	1000	1000	1000	1000	1000
Hildesheim	19. „	2000	2000	2000	2000	2000	2000	2000	2000	2000	2000
Herford	19. „	1000	1000	1000	1000	2000	2000	2000	2000	3000	3000
Münster	9. „	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Minden	29. „	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000
Neustadt	5. Aug.	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000
Oldenburg	29. Juli	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000
Sommerfeld	29. „	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500
Schwabach	29. „	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000
Wermelskirchen	29. „	2000	2000	3000	3000	5000	5000	6000	6000	8000	8000
Zweibrücken	29. „	2000	2000	3000	3000	5000	5000	6000	6000	8000	8000

Nürnberg, 18. August 1923.

Der Vorstand.

Versammlungs-Kalender.

Berlin C, O. Montag, 27. August, halb 8 Uhr, im „Rathskeller", Spandauerstraße 27.

Literarisches.

Das goldene Buch der Schuhmachertei von H. Leonhardt und Hugo Hamm. Von diesem Werk ist soeben Lieferung II unter gleichem Titel wie Ausgabe I erschienen und zwar die Vorführungen der Absichtlich über Modellieren, Schäftemachen, über den Leistenbau und die Technik des Nähens. Beide Ausgaben zusammen sind für 3000 ℳ zuzüglich Porto und Spesen zu beziehen durch Hugo Leonhardt, Augsburg (Gehen), Waldstraße 13. Ausgabe 3 erscheint in zirka drei Wochen.

Zuschneider
sucht Stellung im In- oder Auslande. Lohnklasse 18—21 Jahre. Offerten unter „Zuschneider" an die Expedition.

Zwei tüchtige Zwicker
suchen Stellung, am liebsten im unbestimmten Gebiet. Offert. erb. an Anton Scharf, Ehrenbreitstein (Obertal).

Frankes große Reklamwinkelhaken
rationalisiertes Fachwerk! Hand u. Masch. sowie leicht u. mod. Modelleur. Preis Mk. 20 000, Wert das Mehrf. Verl. Liste 8 mit Inhaltsverz. und Nachwert.-Urteil. M. Franke, Industrial, Artern 17.

Zwei junge Arbeiter
speziell im Absatzbau bewandert und auch mit anderen Arbeiten vertraut, suchen Stellung. Off. erbeten an Karl Schneider, Stuttgart, Rotestraße 19B (Verbandsbureau).

„Chalyseta" D. R.-Pat.
die Stahlborste mit biegsamer Spitze, für Schuhm. zum Einlack., Umwenden, Doppeln 2c. Empfiehlt sich selbst. Ueberall käuflich.
Walter Schulz, Hamburg 26, Hammerstraße 38.

E. Vögtle, Berlin N 54
Kothringer Straße 93
Generalvertretung der Firma Johannes Lupp Söhne, Zeitlingen, für Berlin, Brandenburg, Pommern und Mecklenburg.

Sämtliche Werkzeuge für Hand- und mechanische Arbeit.
Spezialität:
Ehr. Hahn'sche Messer „Hahn" Marke „Hahlit".
Spezialvertretungen für Gerbstoffhandel, Schleifsteine Fabrikat Hammerig.

Schuhmacher-Schürzen
(Kreuzband)
in großer und bloß Arbeitsmäntel für Zuschneider schwarzleinen und braun.
Sommerjoppen
sowie blaue Arbeitsanzüge, Anfrage ist beizufügen genaue Umfangmaß
A. C. Volz, Stuttgart
Schloßstraße 77 — Telephon 2355.
Fabrikation von Berufskleidung.
Versand — Nachnahme. Verlangen Sie Preislisten. Bitte aufgefallene Reihen nicht reklamieren bei Preisänderungen, sondern Betrag gutschreiben. Bei Bestellung von Arbeits- und Schutzanzügen Maße beifügen.

Spezial-Modellfachschule
J. Kröner, Bamberg (Bayern), Heiligengrabstraße 53
praktt. Ausbildung von Modelleuren für die Schuhindustrie
Drei Modell-Graziermaschinen, sowie sämtliche Maschinen, die zum Modellfach gehören, sind vorhanden.
Prospekt gratis. 4 Prima Referenzen.

Druck: Fränkische Verlagsanstalt & Druckerei G. m. b. H., Nürnberg. — Verlag: Zentralverband der Schuhmacher Deutschlands (J. Simon), Nürnberg, Glasmalerstraße 1.